

weil der Inhalt dieses Rechtsinstituts „einem steten örtlichen und zeitlichen Wandel unterworfen“ und in der Regel Gegenstand von (Legal-)Definitionen unter Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe oder „allgemein gehaltene(r) Richtlinien“⁹⁰³ ist⁹⁰⁴.

Während sich die Legitimation des *ordre public* (unter anderem) aus dem *Sittengesetz* ergibt, ist in der Lehre auf den *Vertragscharakter* der LV, d.h. darauf hingewiesen worden, dass die *Kernelemente* der liechtensteinischen Verfassungsordnung (verfassungsgeschichtlich) auf einem *Konsens* (auf einem ‚*Verfassungsvertrag*‘) *zwischen Fürst und Volk* beruhen⁹⁰⁵. Dieser Umstand legt die Annahme nahe, dass der Gegenstand dieses Konsenses einen Bestandteil der LV bildet, der sich einer Revision entzieht – soll das Verfassungsganze in seiner Identität nicht in Frage gestellt werden. Zu diesem Konsens gehört vor allem die „weise und glückliche Synthese von Volks- und Monarchenrechten“⁹⁰⁶. Neben dem *ordre public* könnte auch sie, *Willoweit*⁹⁰⁷ folgend, als eine *Verfassungsschranke* verstanden werden – auch wenn die Wirklichkeit vor allem unter den Bedingungen der sog. *Verfassungsdiskussion* eine andere Sprache spricht⁹⁰⁸.

Weit führen jedoch auch diese Überlegungen nicht; der Ausgangspunkt bleibt der gleiche: Eine Antwort auf die Frage nach dem Bestand und Inhalt von Verfassungs- in Form von Staatsvertrags-schranken pendelt zwischen der von Art. 8 Abs. 2 LV gewährten Flexibilität einerseits und der Einsicht andererseits hin- und her, dass der liechtensteinischen Verfassungsordnung Elemente (wie z.B. der *ordre public*) eigen sind, die zum *Kernbereich* eines jeden modernen Rechts- und Verfassungsstaates gehören.

Welche Rolle diese Verfassungsgrundsätze in der Verfassungswirklichkeit spielen, kann *nicht* ohne weiters festgestellt werden; ob es sich bei den Schnittstellen der liechtensteinischen Verfassungsordnung (der LV)⁹⁰⁹ mit dem Völkervertragsrecht nur um

903 Rederer S. 162.

904 Nahezu gleichlautend Frick (Anerkennung) S. 426, der von der „Wandelbarkeit“ dieses Rechtsinstituts spricht.

905 Siehe hierzu oben Pkt. 4.1.2.

906 Steger (Landesfürst) S. 46.

907 Willoweit (Stellvertretung) S. 124.

908 Siehe hierzu oben Pkt. 4.1.

909 Siehe hierzu (zu den geschriebenen Schnittstellen) das 3. Kapitel Pkt. 5.2.1.